



Überblick über die Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub gemäß der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO)

1. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Sonderurlaub für Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter richtet sich nach der **Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO)** in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618), sowie den dazugehörigen **Ausführungsvorschriften (AV SUrlVO)** vom 12. Dezember 2024 (Amtsblatt für Berlin Nr. 55 vom 27.12.2024).

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub

Sonderurlaub wird aus **besonderem Anlass** unter Fortzahlung oder Wegfall der Besoldung gewährt. Eine Bewilligung setzt voraus, dass:

- ein entsprechender Anlass nachgewiesen ist,
- ein **schriftlicher Antrag** rechtzeitig bei der Dienststelle eingeht,
- dienstliche Belange der Freistellung nicht entgegenstehen.

3. Anlässe und Dauer des Sonderurlaubs

Anlass	Dauer	Besoldung
Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin	1 Tag	mit Besoldung
Tod eines Kindes, Elternteils, Ehe-, Lebenspartners	2 Tage	mit Besoldung
Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen	1 Tag (erforderliche Betreuung muss attestiert sein)	mit Besoldung
Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines Kindes mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, bei nicht Alleinerziehenden	im Jahr 2025: bis 15 Tage pro Kind und Jahr (höchstens 35 Tage für alle Kinder zusammen); ab Jahr 2026: bis 10 Tage pro Kind und Jahr (höchstens 25 Tage für alle Kinder zusammen)	9/10 mit, 1/10 der Beurlaubung ohne Besoldung
Erkrankung eines Kindes bei Alleinerziehenden	im Jahr 2025: bis 30 Tage pro Kind und Jahr (höchstens 70 Tage für alle Kinder zusammen); ab Jahr 2026: bis 20 Tage pro Kind und Jahr (höchstens 50 Tage für alle Kinder zusammen)	9/10 mit, 1/10 der Beurlaubung ohne Besoldung



Erkrankung der Betreuungsperson des Kindes bis zum 8. Lebensjahr oder wegen körperlicher, seelischer, intellektueller oder Sinnesbeeinträchtigung dauernd pflegebedürftig	bis zu 4 Tage	mit Besoldung
Mitaufnahme der Beamtin/des Beamten als Betreuungsperson bei stationärer Behandlung eines Kindes (medizinisch notwendig) bis zu 12 Jahren oder wenn es behindert und auf Hilfe angewiesen ist	individuell (nach Attest)	9/10 mit, 1/10 der Beurlaubung ohne Besoldung
Mitaufnahme der Beamtin/des Beamten als Betreuungsperson bei stationärer Behandlung eines Menschen mit Behinderung als naher Angehörige/r (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) oder als Person aus dem engsten persönlichen Umfeld	individuell (nach Attest)	bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze 8/10 mit, 2/10 der Beurlaubung ohne Besoldung bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze Beurlaubung ohne Besoldung
Begleitung eines Kindes in der letzten Lebensphase (gilt nur für einen Elternteil) unter besonderen Bedingungen	individuell (nach Attest)	8/10 mit, 2/10 der Beurlaubung ohne Besoldung

4. Antragstellung

- Der Antrag auf Sonderurlaub ist **schriftlich** und **rechtzeitig** über die Führungskraft, ggf. die Dienststellenleitung/Schulleitung und regionale Schulaufsicht in der Personalstelle einzureichen.
- Dem Antrag sind ggf. **Nachweise** beizufügen:
ärztliche Bescheinigung (bei Krankheit des Kindes oder stationärer Mitaufnahme), ggf. Sterbeurkunde, Nachweis über Eheschließung o. Ä., Attest über die begrenzte Lebenserwartung des Kindes (in der letzten Lebensphase)

5. Besondere Hinweise

- Sonderurlaub kann bei im Haushalt lebenden erkrankten Angehörigen, erkrankten Kindern und erkrankten Betreuungspersonen auch im Umfang von halben Tagen gewährt werden.
- Die Personalstelle erteilt einen Bescheid über den Sonderurlaub
- Die Zeit einer (Sonder-)Beurlaubung zählt nicht für die spätere Versorgung

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Ihre Personalstelle